# STATUTEN DES VEREINS TRAIL PROTECTORS EMMENTAL



#### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- Unter dem Namen TRAIL PROTECTORS EMMENTAL besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit unbestimmter Dauer.
- Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten,<sup>1</sup> dieser gewährt dem Verein an seiner Adresse ein Domizil.

#### Art. 2 Vereinszweck

- Der Verein vertritt die Interessen der Biker und f\u00f6rdert das Mountainbiking in nicht kommerzieller Art und Weise. Im Vordergrund steht die Schaffung und Pflege geeigneter Strecken, sowie deren Unterhalt.
- Der Verein setzt sich für die Schaffung und Wahrung eines positiven Images der Sportart Mountainbike in der Gesellschaft ein.
- 3. Der Verein ist eine neutrale Dachorganisation für alle Mountain-Biker im Emmental und versucht, alle Trail-Benutzer zu vereinigen und zu aktiver Mithilfe zu animieren.
- 4. Der Verein sucht den Kontakt zu Wald- und Landbesitzern und versucht, eine für die Biker attraktive und eine für den Landeigentümer annehmbare Lösung zu finden und diese durchzuführen.
- Im Vordergrund steht eine Koexistenz mit anderen Waldbenutzern und wo es Konfliktpotential hat, eine Entflechtung anzustreben

#### Art. 3 Organe

Die Organe sind die Mitgliederversammlung, Rechnungsrevisoren und der Vorstand.

#### Art. 4 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Versammlung eingeladen.
- 2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen jederzeit von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorank\u00fcndigungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die m\u00e4nnliche Form verwendet, alle anderen Formen sind mitgemeint.

- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
- Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
  - · Beschlüsse, die vom Vorstand beantragt werden

#### Art. 5 Vorstand

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig mit 2 Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten.
- 3. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen übertragen.
  Diese halten sich an Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes und sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 5. Der Vorstand ist zuständig für die Sekretariatsaufgaben.
- 6. Der Vorstand organisiert und koordiniert die Arbeitseinsätze.
- 7. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen. In der Regel werden folgende Ämter besetzt, Ämterkumulation ist möglich:
  - Präsident
  - Kassier
  - Sekretär
  - Bauten

- Forst
- Pflege und Unterhalt der Trails
- · Sponsoring und Marketing
- Kommunikation
- Sektionsvertreter
- 8. Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Dauer gewählt. Sie haben per Ende der Verwaltungsperiode die Möglichkeit, zurückzutreten. Sie können zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten, wenn sie beim Vorstand ein schriftliches Rücktrittsgesuch eingereicht haben und diesem stattgegeben wurde. Die Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.

## Art. 6 Verwaltungsperiode

Die Verwaltungsperiode des Vereins beträgt 12 Monate und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### Art. 7 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 2. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn der Verwaltungsperiode oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Beim Eintritt während des Jahres wird der volle Jahresbeitrag für die laufende Verwaltungsperiode erhoben.
- 3. Die Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- 4. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Beschluss des Vorstands kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.
- Der Datenschutz ist gewährleistet und die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet.

#### Art. 7a Arbeitseinsätze

- Die Mitglieder k\u00f6nnen freiwillig an organisierten Arbeitseins\u00e4tzen teilnehmen. Der Vorstand macht die Daten rechtzeitig bekannt.
- Pro geleisteten Arbeitseinsatz hat jedes Mitglied Anspruch auf einen Gutschein im Wert von 25.– Franken. Der Gutschein kann bei den Partnershops eingelöst werden. Die Barauszahlung ist ausgeschlossen.

### Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 9 Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Sponsoring
- Ertragsüberschüssen aus Vereinsaktivitäten
- Sonstigen Erträgen und Zuwendungen

### Art. 10 Entschädigung

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

## Art. 11 Statutenänderung und Vereinsauflösung

- Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

# Art. 12 Übriges

Im Übrigen gelten die Artikel 60-79 ZGB.

# Art. 13. Inkrafttreten und Änderungen der Statuten

- 1. Die Statuten traten mit der Gründungsversammlung vom 28. Januar 2016 in Kraft.
- 2. Mit Beschluss vom 16. November 2017 wurde der Mitgliederbeitrag geändert.
- Mit Beschluss vom 28. November 2018 wurde die Kündigung und der Übertritt der Mitgliedschaft geregelt.
- 4. Mit Beschluss vom 27. November 2019 wurde die Verwaltungsperiode geändert.

 Die Statuten wurden im Februar 2023 überarbeitet und bereinigt. Mit Beschluss vom 4. April 2023 wurden sie in der aktuellen Form von der Mitgliederversammlung angenommen und ersetzen alle früheren Versionen.

A-Jullan